Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3
Stadtbürgerschaft, 6. Wahlperiode: 1963-67

14.07.1965 - Nr. 2 Bericht

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 2

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1963.

Abkürzungen

aoH	außerordentlicher Haushalt
BremGBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BStBl.	Bundessteuerblatt
HSt.	Haushaltsstelle
LAG	Lastenausgleichsgesetz
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
Tz.	Textziffer
VAO	Verwaltungsanordnung
WoBauG	Wohnungsbaugesetz

Inhaltsverzeichnis

Textziffer

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen 1
2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 2
3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Landesverwaltung 3
4. Entlastung für die Rechnung 1962 4

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 5— 6

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 7
2. Form und Gliederung 8
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung 9
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG) 10
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 11—14
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 15—16
7. Haushaltsausgabereste 17

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Polizei (G 10)

Einsatz von Polizeifahrzeugen bei Geldtransporten 18
Straßenbahnjahreskarten 19
Erstattungen 20

Öffentlicher Ordnungsdienst (G 11)

Polizeigebührengesetz 21

Feuerwehr Bremen (G 72)

Unzulänglicher Betriebskostenzuschlag 22

Schulwesen

Grund-, Haupt- und Mittelschulen (G 210)

Wirtschaftliche Wärmeversorgung im Schulbereich 23

Textziffer

Jugendwesen

Kindertagesheime (G 4145)

Überprüfung der Beitragseinziehung und der Lebensmittelbestände 24

Einrichtungen für Leibesübungen (G 55)

Beschaffung von Schutzkleidung 25

Abschluß von Sachverträgen 26

Gesundheitswesen

Städtische Krankenanstalten (G 520)

Zeitnahe Abrechnung der Ambulanzleistungen 27

Preisvergünstigungen durch zentrale Beschaffung 28

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Förderung des Wohnungsbaues (G 622)

Einkommensgrenzen bei Gewährung von Instandsetzungsdarlehen 29—30

Park- und Gartenanlagen (G 750)

Ordnungsmäßigkeit der Inventarverwaltung 31

Bauamt Bremen-Nord

Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung — G aoH 520/5315 32

V. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO 33

Allgemeine Vorbehalte

Besondere Vorbehalte

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 34

2. Bürgschaften und Garantien 35—37

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1963 38

Erträge aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde 39

Einzelfeststellungen 40—41

Anlage: Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen

1 Nach Artikel 148 der Landesverfassung sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 der Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Für das Finanzwesen der Stadtgemeinde gelten nach Artikel 146 der Landesverfassung die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 132 und 133 entsprechend. Die nach Artikel 131 vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 6 des Rechnungshofgesetzes vom 15. November 1949 auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit Stadtbürgerschaft und Senat gemäß § 10 des Rechnungshofgesetzes sowie § 107 der Reichshaushaltsordnung seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1963 und die zur Wirtschaftsführung der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Landesverwaltung

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und der Stadtverwaltung ergibt sich, daß Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sind solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht des Rechnungshofes über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden. In dem Allgemeinen Teil (Abschnitt A) enthält jener Bericht auch „Anregungen und Hinweise", die die Stadtgemeinde Bremen berühren; hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Entlastung für die Rechnung 1962

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 1964 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1962 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 33).

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Absatz 2 RHG bescheinigt, daß die Stadtbürgerschaft die Jahresrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1962 unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof gemachten Vorbehalte genehmigt hat.

5 Der Haushaltsplan für das Rj. 1963 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 18. Dezember 1962 (BremGBl. S. 237) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt	
in Einnahme und Ausgabe auf	476 377 200,— DM
Außerordentlicher Haushalt	
in Einnahme und Ausgabe auf	96 714 400,— DM.

Das erst an Hand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 15 und 16.

6 Von den aus dem Rj. 1962 übertragenen Ausgaberesten des außerordentlichen Haushalts in Höhe von 49 734 983,33 DM wurden auf Grund des § 9 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes von der Finanzdeputation Ausgabereste

in Höhe von	11 043 123,25 DM
gestrichen. Außerdem verfielen auf Grund des § 10 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes alle Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts 1962 und früherer Rechnungsjahre, wenn sich die aus ihnen bis zum 31. 8. 1963 nicht verausgabten Beträge auf 50 000,— DM und mehr beliefen. Diese betrugen insgesamt	8 484 996,46 DM
Hierdurch verminderten sich die übertragenen Reste um insgesamt	19 528 119,71 DM

(vgl. Tz. 13).

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

7 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1963 mit Mitteilung vom 22. Dezember 1964 (Drucksachenabteilung I Nr. 70) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

8 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rj. 1963 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu ist jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) in der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

9 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind.

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rj. 1963 die Summe der

Vorschüsse ..... 13 564 319,17 DM und der

Verwahrungen ..... 3 741 497,94 DM.

Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um nicht den Haushalt betreffende Fremdgelder. In den Vorschüssen ist die Summe der Ende Dezember 1963 für Januar 1964 gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge mit rund 8,1 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG)

10 Die in der Haushaltsrechnung 1963 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1963 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

1	Soll DM 2	Ist DM 3	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO DM 4	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 13 des Haushaltsgesetzes DM 5	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO DM 6	Bestände in Rücklagen und Fonds DM 7
A. Bestand am 1. 1. 1963					+ 19 686 273,02	+ 18 617 645,80
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	476 377 200,—	528 595 142,77	+ 52 217 942,77		+ 528 595 142,77	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 12 924 432,31
2. Ausgaben	476 377 200,—	529 754 787,97			— 529 754 787,97	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 18 169 448,68
Ausgabereste 1962	+ 19 686 273,02					
Ausgabereste 1963		+ 18 526 627,82				
Summe	496 063 473,02	548 281 415,79	+ 52 217 942,77			
3. Ergebnis des Rj. 1963			—,—			
C. Außerordentl. Haushalt				127 153 486,62		
1. Einnahmen	96 714 400,—	127 153 486,62			+ 127 153 486,62	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 2 556 236,70
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	96 714 400,—	127 153 486,62	+ 30 439 086,62			
2. Ausgaben	96 714 400,—	127 153 486,62		127 153 486,62	— 127 153 486,62	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 7 728 193,04
Ausgabereste 1962	+ 49 734 983,33					
Ausgabereste 1963		+ 41 941 954,73				
gestrichene und verfallene Reste	— 19 528 119,71					
Vorgriffe 1962 auf 1963	— 15 839 826,19					
Vorgriffe auf 1964		— 19 778 634,23				
Summe	111 081 437,43	149 316 807,12	+ 38 235 369,69			
3. Ergebnis des Rj. 1963			— 7 796 283,07	—,—		
D. Bestand am 31. 12. 1963					+ 18 526 627,82	+ 29 034 618,51

12 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 52 217 942,77 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleichhohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 33 510 454,15 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 15 erläuterten Mehrausgaben von 18 707 488,62 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 86 793 730,15 DM — also 5 660 030,15 DM mehr als der Anschlag — an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 5 245 016,37 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

13 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 127 153 486,02 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 13 des Haushaltsgesetzes nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rj. 1963 gegen die Rj. 1962 und 1964. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, waren von 1962 49 734 983,33 DM übernommen und auf Grund der §§ 9 Absatz 3 und 10 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes auf 30 206 863,62 DM vermindert worden; die auf das Rj. 1964 übertragenen Ausgabereste von 41 941 954,73 DM lagen wieder um 11 735 091,11 DM höher.

Den gegenüber den Einnahme-Anschlägen um rund 30,4 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleichhohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabeanschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstigen Mehrausgaben sowie auf Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht. Es wurden

nachbewilligt (36 434 684,76 DM, wovon 6,89 Mill. DM nur die Verteilung einer Globalbewilligung des Haushaltsplans — Schulbau — betreffen)	29 544 684,76 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 16)	8 690 684,93 DM
wovon abzusetzen sind die nicht verwirklichten, als Reste übertragenen Bewilligungen des Rj. 1963	11 735 091,11 DM
	26 500 278,58 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1963 für das Rj. 1964 und den Vorgriffen im Rj. 1962 für das Rj. 1963 verrechnet	3 938 808,04 DM
woraus sich eine Ausweitung der Ist-Ausgaben von ..... gegenüber den Anschlägen ergibt.	30 439 086,62 DM

Dem Bestand an Rücklagen und Fonds sind im Endergebnis 5 171 956,34 DM zugeführt worden.

14 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

15 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 18 707 488,62 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 78 623 002,83 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 59 915 514,21 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 78,6 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (insbesondere durchlaufende

Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 38,2 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 4,9 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz) rund 879 000 DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 34,6 Mill. DM. Es bleiben Überschreitungen von insgesamt 14,39 DM, die sich auf verschiedene Haushaltsstellen verteilen.

Außerordentlicher Haushalt

16 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 8 690 684,93 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 15 143 368,78 DM abzüglich von als „Mehr" gebuchten Rückzahlungen von 1 138,34 DM und Minderausgaben von zusammen 6 451 545,51 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 15,1 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (insbesondere durchlaufende Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 8,2 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz) rund 6,3 Mill. DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 0,6 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

17 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt ergibt sich aus nachstehender Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1963 entfallen (in runden Zahlen)

8,64 Mill. DM auf das Bauwesen
4,23 Mill. DM auf das Häfen- und Verkehrswesen
1,92 Mill. DM auf das Sozialwesen
1,20 Mill. DM auf das Gesundheitswesen
0,79 Mill. DM auf das Schulwesen
0,61 Mill. DM auf die Kulturpflege.

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Im außerordentlichen Haushalt liegen die Ausgabereste 1963 bei

Stadthalle	9,28 Mill. DM
Stadtentwässerung und Müllbeseitigung	7,99 Mill. DM
Schulbauten	5,11 Mill. DM
Neubauten an Behördenhäusern	4,39 Mill. DM
Straßenbau	3,77 Mill. DM
Krankenhausbauten	3,31 Mill. DM
Maßnahmen der Wasserwirtschaft	1,34 Mill. DM
Sozialwesen	0,72 Mill. DM
Friedhöfen, Krematorien	0,72 Mill. DM
Leibesübungen, Jugendheimen, Kinderspielplätzen, -wohnheimen und -tagesheimen	0,66 Mill. DM.

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Polizei (G 10)

Einsatz von Polizeifahrzeugen bei Geldtransporten

18 Der Senator für Inneres ordnete auf Grund einer Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes an, für die Begleitung von Geldtransporten bremischer Geldinstitute u. a. für jeden mit Polizeifahrzeug gefahrenen Kilometer 0,40 DM zu erheben, womit die gesamten Kosten für das Kraftfahrzeug und den Kraftfahrer abgegolten werden sollten. Trotzdem wurden weiterhin nur die entstandenen Treibstoffkosten in Rechnung gestellt, weil die Anordnung nicht zur Kenntnis der Wirtschaftsabteilung des Stadt- und Polizeiamtes gelangte. Sie wurde dort erst durch eine weitere Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes bekannt. Der Einnahmeausfall wurde inzwischen durch Nacherhebung ausgeglichen.

Straßenbahnjahreskarten

19 Die Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei erhalten für Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes eine Straßenbahnjahreskarte. Einigen Beamten, die über einen längeren Zeitraum zu Lehrgängen abgeordnet worden waren oder aus sonstigen Gründen keinen kriminalpolizeilichen Dienst verrichtet hatten, wurde die Straßenbahnjahreskarte belassen. Für diese Zeiten, die in mehreren Fällen zehn Monate ausmachten, hätten die Straßenbahnjahreskarten zur anderweitigen Verwendung oder zur Verrechnung mit der Bremer Straßenbahn AG eingezogen werden müssen. Das Stadt- und Polizeiamt wird künftig entsprechend verfahren.

Erstattungen

20 Von den bei Hst. 368 gebuchten „Kosten für Sprengtrupp" in Höhe von rund 8000 DM entfallen rund 6000 DM auf Erstattungen an die Einnahme-Haushaltsstelle (desselben Abschnittes) 028 E für Inanspruchnahme von Polizeifahrzeugen für Aufgaben des Sprengtrupps. Der Rechnungshof bemängelte diese unnötigen Kostenausgleichsbuchungen im gleichen Abschnitt (Erstattungen „an sich selbst"). Die Verwaltung will künftig von solchen innerbehördlichen Erstattungen absehen. Der Anschlag der HSt. 368 kann daher wesentlich herabgesetzt werden.

Öffentlicher Ordnungsdienst (G 11)

Polizeigebührengesetz

21 Das Polizeigebührengesetz von 1932 ist schon seit Jahren in vielerlei Hinsicht nicht mehr zeitgemäß. Der Rechnungshof hat hierauf schon mehrfach hingewiesen. In Erwartung des Bremischen Gebührengesetzes wurde jedoch immer wieder von einer Neufassung abgesehen. Nachdem dieses Gesetz jetzt vorliegt, kann damit gerechnet werden, daß das Polizeigebührengesetz bald überarbeitet wird; anderenfalls würden weitere Einnahmeausfälle für die Stadtgemeinde Bremen entstehen.

Feuerwehr Bremen (G 72)

Unzulänglicher Betriebskostenzuschlag

22 Soweit Reparaturen an beschädigten Feuerwehrfahrzeugen in eigener Werkstatt ausgeführt wurden, berechnete die Verwaltung den Schadenersatzpflichtigen zu den aufgewendeten Lohnkosten einen Betriebskostenzuschlag von 37,5 Prozent. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß dieser Zuschlag bei weitem nicht ausreiche, die anfallenden Kosten zu decken. Der Betriebskostenzuschlag wurde inzwischen angemessen erhöht.

Schulwesen

Grund-, Haupt- und Mittelschulen (G 210)

Wirtschaftliche Wärmeversorgung im Schulbereich

23 Wie sich bei der Haushaltsprüfung ergeben hatte, verursachte die Beheizung einer an ein Fernheizwerk der Stadtwerke Bremen AG angeschlossenen Schule im Vergleich zur Wärmeversorgung gleich großer Schulen mit Koksfeuerung bei ungefähr gleichem Wämebedarf etwa die doppelten Kosten. Nach den Feststellungen des Hochbauamts — Maschinenabteilung — war der Mehrverbrauch zu einem kleineren Teil auf technische Mängel der Wärmeversorgung innerhalb des Schulbereichs, überwiegend aber auf den Abschluß eines ungünstigen Wärmelieferungsvertrages mit der Stadtwerke AG zurückzuführen. Die technischen Mängel hat das Hochbauamt inzwischen beseitigt. Außerdem ist ab 1. Januar 1963 mit den Stadtwerken ein neuer Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen worden, durch den im Vergleich zum alten Vertrag jährlich Haushaltsmittel von rund 3872,— DM eingespart werden. Für den Zeitraum vom 1. Januar 1963 bis 31. August 1964 haben die Stadtwerke dem Senator für das Bildungswesen einen Gesamtbetrag von 6515,40 DM erstattet.

Jugendwesen

Kindertagesheime (G 4145)

Überprüfung der Beitragseinziehung und der Lebensmittelbestände

24 Die Einstufung der Zahlungspflichtigen und die Einziehung der Beiträge für den Besuch der Kindertagesheime obliegt den Heimleiterinnen. Eine Überwachung dieser Funktion durch laufende Prüfungen des Jugendamtes wurde vom Rechnungshof schon seit Jahren für unbedingt notwendig gehalten. Die Verwaltung erkannte diese Auffassung auch als richtig an. Trotzdem wurde aber eine solche Überwachung in der Folgezeit nicht oder doch nur ungenügend durchgeführt. Obwohl auf eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes für das Rj. 1960 mitgeteilt worden war, es sei sichergestellt, daß künftig a l l e Kindertagesheime wenigstens einmal jährlich überprüft werden könnten, mußte der Rechnungshof feststellen, daß im Rj. 1963 eine solche Überprüfung bei keinem der 33 Heime vorgenommen worden war.
Die bei den 33 Kindertagesheimen unterhaltenen Lebensmittelbestände waren von der Verwaltung in keinem Falle innerhalb des gemäß § 60 RHO vorgeschriebenen Mindestzeitraumes von 2 Jahren unvermutet geprüft worden.

Die Verwaltung hat zugesagt, sich nunmehr darum zu bemühen, daß sich diese auf Personalmangel beruhenden Versäumnisse in Zukunft nicht wiederholen.

Einrichtungen für Leibesübungen (G 55)

Beschaffung von Schutzkleidung

25 Das Amt für Leibesübungen beschaffte sich selbst Schutzbekleidung. Gemäß § 5 der Rahmenvorschriften über die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidung für die Beamten vom 27. August 1963 (AM 1963 S. 171) war hierfür aber die Bekleidungsstelle der Senatskommission für das Personalwesen zuständig. Die Verwaltung hat zugesagt, diese Vorschrift künftig zu beachten.

Abschluß von Sachverträgen

26 Das Amt für Leibesübungen verpachtete 1963 Verkaufspavillons auf einem städtischen Grundstück im Vorgelände des Weserstadions. Nach dem Senatsbeschluß vom 9. März 1951 (AM 1951 S. 66) dürfen solche Verträge jedoch nur durch das Stadtplanungsamt abgeschlossen werden. Der Rechnungshof bat die Verwaltung, das Erforderliche nachzuholen. Dies ist inzwischen auch geschehen.

Gesundheitswesen

Städtische Krankenanstalten (G 520)

Zeitnahe Abrechnung der Ambulanzleistungen

27 Die Leistungen der Unfall-Ambulanz mit einem Gebührenaufkommen von 12 000 DM bis 15 000 DM hatte die Verwaltung eines Krankenhauses bis März 1964 für einen zurückliegenden Zeitraum von rund eineinhalb Jahren nicht abgerechnet. Ob aus der davor liegenden Zeit alle Leistungen in Rechnung gestellt waren, könnte nur durch zeitraubende Ermittlungen geklärt werden; ausgefertigte Ambulanzrechnungen aus dieser Zeit mit einer Forderung von rund 1320 DM wurden später aufgefunden. Die Buchhaltung hatte sie nicht zum Soll gestellt.

Die Verwaltung war daher nicht in der Lage, den Eingang dieser Forderung zu überwachen. Das hätte zwangsläufig zu Einnahmeausfällen geführt, wenn diese Rechnungen nicht später aufgetaucht wären.

Die in diesem Zusammenhang aufgetretenen Mängel hat der Rechnungshof mit der Verwaltung mündlich erörtert. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit hat der Rechnungshof angeregt, bei zahlreichen Rückständen mit Kleinbeträgen aus den Rj. 1961/62 wegen Geringfügigkeit die Niederschlagung einzuleiten, weil der Verwaltungsaufwand für die laufende Überwachung und Anmahnung dieser Forderungen in keinem Verhältnis zu einem etwaigen erfolgreichen Einzug steht.

Die rückständigen Ambulanzleistungen sind nach Mitteilung der Verwaltung inzwischen bis zum Ablauf des Rj. 1964 abgerechnet worden. Die Anregung des Rechnungshofes, Rückstände mit Kleinbeträgen niederzuschlagen, ist von der Verwaltung aufgegriffen worden.

Preisvergünstigungen durch zentrale Beschaffung

28 Durch die weitere Zentralisierung der Beschaffung des Krankenhausbedarfs konnte — entsprechend einer Anregung des Rechnungshofes — die Verwaltung der Städtischen Krankenanstalten in Bremen erhebliche Preisvergünstigungen erzielen. Hierdurch sind allein im Rj. 1963 rund 50 000 DM eingespart worden.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Förderung des Wohnungsbaues (G 622)

Einkommensgrenzen bei Gewährung von Instandsetzungsdarlehen

29 Für die Gewährung von Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden werden vom Bund sowie von der Stadtgemeinde Bremen Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Darlehen sind jedoch nach unterschiedlichen Richtlinien zu vergeben. Für die Verwendung der Bundesmittel gilt als Einkommensgrenze das Zweifache der in Nr. 34 und 35 der VAO zu § 131 LAG (BStBl. 1962 I S. 834) festgesetzten Höchstbeträge für den Antragsteller und die in seinem Haushalt lebenden Angehörigen. Die bremischen Richtlinien sehen eine für den Antragsteller günstigere Regelung vor. Danach muß sich das Einkommen des Hauseigentümers (nicht Familieneinkommen) im Rahmen der in § 25 II. WoBauG genannten Grenzen halten. In der Praxis wird jedoch ohne Unterscheidung zwischen Darlehen aus Mitteln des Bundes oder der Stadt für alle Anträge ein einheitliches Formblatt verwendet, dessen Angaben nicht ausreichen, um eine einwandfreie Einkommensermittlung für beide Darlehensrichtlinien vorzunehmen. Auf Anregung des Rechnungshofes sind die Antragsvordrucke und Feststellungsbogen inzwischen ergänzt worden.

30 Der Rechnungshof regte darüber hinaus an, aus Vereinfachungsgründen in die bremischen Richtlinien (statt des Einkommensbegriffes nach § 25 II. WoBauG) den Einkommensbegriff des Bundes zu übernehmen und der Regelung in den bremischen Richtlinien durch eine Modifizierung der in Nr. 34 und 35 der VAO zu § 131 LAG festgesetzten Einkommenshöchstbeträge Rechnung zu tragen.

Inzwischen hat der Senator für das Bauwesen neue Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden erlassen. Statt der Instandsetzungsdarlehen werden jetzt Zinszuschüsse für Instandsetzungsdarlehen gewährt. In diese Richtlinien ist entsprechend der Anregung des Rechnungshofes der Einkommensbegriff des Bundes übernommen worden.

Park- und Gartenanlagen (G 750)

Ordnungsmäßigkeit der Inventarverwaltung

31 Bereits bei der Prüfung der Rechnung 1962 war die unzulängliche Führung des Inventarbestandsbuches, das keine Bestandsprüfung zuläßt, sowie die Führung der Vermögensnachweisung beanstandet worden. Nach der Stellungnahme des Gartenbauamtes sollte den Empfehlungen des Rechnungshofes entsprochen und in Kürze mit den notwendigen Arbeiten begonnen werden. Die Prüfung der Rechnung 1963 ergab, daß auch 1964 an dem bisherigen Verfahren noch nichts geändert war. Der Rechnungshof sah sich daher veranlaßt, noch einmal darauf hinzuweisen, daß Umfang und Wert des vom Amt verwalteten beweglichen Vermögens eine unverzügliche Bestandsaufnahme als Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Inventarverwaltung unerläßlich machen.

Mit der Bestandsaufnahme der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände soll jetzt begonnen werden.

Bauamt Bremen-Nord

Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord
— Innere Abteilung — G aoH 520/5315

32 Beim Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung — stellten sich im Zuge der anlaufenden Prüfung bisher Überzahlungen von insgesamt rund 19 000 DM heraus.

Die Schlußabrechnungen über die Erdbewegungen bei der Ausführung des Hochhauses und der Außenanlagen wiesen fehlerhafte Aufmaße und Massenermittlungen auf, deren Berichtigung zu einer Rückzahlung von 11 353,47 DM führte. Eine weitere Überzahlung von rund 5000 DM wird noch überprüft.

Bei der Schlußabrechnung über die Beton- und Stahlbetonarbeiten für eine Öltankanlage waren bei Aufstellung der Massenermittlung die Aufmaßbestimmungen für diese Leistungen (nach VOB Teil C DIN 1831) nur unvollständig berücksichtigt worden. Die Überprüfung ergab eine Überzahlung von 2473,34 DM, die inzwischen durch Aufrechnung ausgeglichen werden konnte.

V. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

33 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte bzw. Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

Baumaßnahmen, bei denen eine Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Rechnung gelegt wurde.

Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

Dienst- und Versorgungsbezüge (HSt. 100 bis 135) Rj. 1963.

Besondere Vorbehalte

Keine.

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

34 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1963 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1962 und 31. Dezember 1963 enthält die Anlage dieses Berichtes.

2. Bürgschaften und Garantien

35 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1963 für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

a) Rest aus der Ermächtigung nach dem Beschluß der Stadtbürgerschaft vom 2. 3. 1955 in Höhe von 17 000 000,— DM	2 642 450,— DM
b) Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 20. 11. 1962 (BremGBl. S. 218) in Höhe von	10 000 000,— DM
c) Ermächtigung nach § 14 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1963 vom 18. 12. 1962 (BremGBl. S. 237) in Höhe von	20 000 000,— DM
d) Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 19. 3. 1963 (BremGBl. S. 57) in Höhe von ..	20 000 000,— DM
	52 642 450,— DM

Die Ermächtigung zu a ist nicht mehr in Anspruch genommen worden. Die Maßnahme konnte abgeschlossen werden.

36	Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien am 1. 1. 1963		239 214 644,92 DM
	Im Rj. 1963 betrugen		
	a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau		
	die Zugänge	16 546 250,— DM	
	die Abgänge	3 840 221,57 DM	+ 12 706 028,43 DM
	b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite		
	die Zugänge	18 975 000,— DM	
	die Abgänge	3 494 000,— DM	+ 15 481 000,— DM
	Gesamtstand am 31. 12. 1963		267 401 673,35 DM
	Dieser Gesamtstand verteilt sich auf		
	Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau		183 173 588,35 DM
	Bürgschaften für Wirtschaftskredite		84 228 085,— DM
37	Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 1. 1. 1963 ...		4 356 269,56 DM
	Zuführung aus dem Haushalt		276 048,32 DM
	Entnahmen		—,— DM
	Stand am 31. 12. 1963		4 632 317,88 DM
	Im Rj. 1963 wurden vereinnahmt:		
	a) Garantieprovisionen für übernommene Bürgschaften (HSt. G 91/070)		276 048,32 DM
	b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028)		—,— DM

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

38 Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1963

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1962	127 807 950,— DM
+ Übernahme neuer Aktien der Stadtwerke Bremen AG (Umwandlung von Darlehen der Stadtgemeinde)	8 000 000,— DM
+ Anteile an der neu gegründeten Grundstücksgesellschaft „Weser" mbH., Bremen (Haushaltsmittel)	1 500 000,— DM
	137 307 950,— DM
⁄ Kapitalherabsetzung bei der ZOB GmbH	8 000,— DM
Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1963	137 299 950,— DM

39 Erträge aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1963 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Beamten-Bauges. Bremen GmbH. Bremen	1 155 000,—	19,25	46 200,—	32 150,—
Brem. Gesellschaft f. Wirtschaft u. Arbeit AG, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Ges., Bremen	127 400,—	50,55	9 550,—	9 555,—
Bremer Landesbank, Bremen ..	3 750 000,—	25	187 500,—	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	100 000,—	330 832,34
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	10 062 000,—	67,08	—,—	231 868,73
Bremer Uberseeheim GmbH, Bremen	36 000,— + 175 000,—	100	—,—	—,—
Bremische Bau- u. Siedlungsges. mbH, Bremen	350 000,—	21,35	9 680,—	10 500,—
Bremische Gesellschaft z. Förderung d. Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	113 550,—	170 325,—
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	240,—	480,—
Einkaufszentrale f. öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	42 000,—	3	1 260,—	3 150,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Hamburg ...	30 000,—	2	1 350,—	675,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Übertrag:	22 482 650,—		469 330,—	789 536,07

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1963 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Übertrag:	22 482 650,—		469 330,—	789 536,07
Gesellschaft für öffentl. Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft „Weser" GmbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	19 500,—
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	7 500 000,—	50	375 000,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	100 000 000,—	100	1 500 000,—	8 531 898,75
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	38,5	—,—	—,—
	137 299 950,—		2 349 200,—	9 340 934,82

Einzelfeststellungen

40 Bei einer Gesellschaft mbH, die eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder der Bundesrepublik darstellt und der Versorgung der öffentlichen Büchereien mit Büchern und Büchereibedarf dient, werden erhebliche Gewinne erzielt.

Der Rechnungshof wies den Ressortsenator darauf hin, daß diese Gewinne von den öffentlichen Büchereien aufgebracht werden, und schlug vor, im Aufsichtsrat der Gesellschaft eine entsprechende Senkung der Preise für die Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft anzuregen.

Die Erörterungen dieser Angelegenheit sind noch nicht abgeschlossen.

41 Bei einer anderen im alleinigen Besitz Bremens befindlichen Gesellschaft mbH stellte der Rechnungshof fest, daß eine schriftliche Geschäftsanweisung für die beiden Geschäftsführer nicht vorhanden war; auch wurde fast der gesamte Schriftverkehr von nur einem der beiden Geschäftsführer gezeichnet, obgleich der Gesellschaftsvertrag die dazu nach § 35 Absatz 2 GmbH-Gesetz erforderliche Bestimmung nicht enthält.

Inzwischen ist eine Geschäftsanweisung erlassen worden, und die Geschäftsführer haben nach Bevollmächtigung eine Geschäftsverteilung vereinbart.

Bremen, den 14. Juli 1965

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen
Hartmann
(Präsident)

A. Vermögen	Stand am 31. 12. 1962 DM	Stand am 31. 12. 1963 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	281 927 000,—	291 372 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw.	348 714 546,—	
Zugang	32 364 394,—	
	381 078 940,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	46 540 923,—	49 789 433,—
II. Hafenanlagen		
1. Städt. Häfen Bremen	275 868 359,—	274 668 550,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	168 615 974,—	174 240 239,—
3. Flughafen Bremen	12 957 138,—	13 016 510,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	17 197 000,—	16 358 000,—
b) unbebaut	148 421 000,—	149 869 000,—
c) Erbbaurecht	12 537 000,—	11 892 000,—
2. Beteiligungen	127 807 950,—	137 299 950,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	51 623 000,—	56 958 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	223 716 000,—	220 648 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	6 652 000,—	5 641 000,—
d) Sonstige Forderungen	4 850 000,—	5 810 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	18 617 645,80	29 034 618,51
V. Sondervermögen		
Stiftungen	2 245 070,64	2 405 673,67
Gesamtvermögen	1 399 576 060,44	1 439 002 974,18

B. Schulden	Stand am 31. 12. 1962 DM	Stand am 31. 12. 1963 DM
I. Anleihen		
1. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1956	30 000 000,—	30 000 000,—
2. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1958	20 000 000,—	20 000 000,—
3. Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	959 092,27	939 788,76
II. Schuldschein-Darlehen		
1. Für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	96 695 176,75	95 056 103,07
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	11 926 933,66	11 630 090,92
c) Darlehen aus Landesmitteln	26 253,92	25 939,68
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	30 015 636,—	29 550 919,05
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	1 915 478,57	1 081 301,43
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	65 838,50	64 236,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	61 605 431,09	72 713 623,19
d) Darlehen aus Haushaltsdeckungsmitteln	141 000,—	131 460,—
III. Sonstige Verpflichtungen	119 500,—	1 231 500,—
IV. Bürgschaftsverpflichtungen	239 214 644,92	
Zugang:	28 187 028,43	
	267 401 673,35	
Gesamtschulden	253 470 340,76	262 424 962,60

Druck